dig werden in der Fähigkeit, zu unterscheiden und das Gemeinsame trotz konfessioneller Unterschiede zu entdecken. Es ist Aufgabe des Religionsunterrichts, ihnen in ihrer Kritik- und Wahlfähigkeit auch im Bereich christlicher Überzeugungen zunehmend mehr Selbständigkeit zuzumuten.

Im Zusammenhang mit pädagogischen Reformbestrebungen ist der Religionsunterricht zu verstärkter Zusammenarbeit mit anderen Fächern, besonders mit der jeweils anderen Konfession, herausgefordert.

2. Notwendig wird ein verstärktes Zusammenwirken der Konfessionen im Religionsunterricht auch deshalb, weil er andernfalls aus Mangel an Lehrkräften oder wegen zu geringer Zahl an Schülerinnen und Schülern (Diaspora, Abmeldungen) organisatorisch an den Rand gedrückt oder gar nicht erteilt werden kann. Das gilt besonders für manche Gebiete im nördlichen, vor allem aber im östlichen Deutschland.

   Bei pädagogischen Reformansätzen, nach denen einzelne Fächer gegenüber fächerübergreifenden oder projektorientierten Vorhaben zurücktreten, ist ein nach Konfessionen getrennt erteilter Religionsunterricht konzeptionell schwer oder gar nicht zu integrieren, so daß er als Störfaktor beurteilt oder auch deswegen an den Rand gedrängt wird.

3. Über diese doppelt begründete Notwendigkeit zu verstärktem Zusammenwirken im konfessionellen Religionsunterricht müssen die Kirchen sich verständigen, um so gemeinsam Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Schulbehörden und Schulen sinnvolle Regelungen zur Integration des Religionsunterrichts in die Schule treffen können, mit Hilfe derer er seinen spezifischen Beitrag nachhaltig einbringen kann.

4. Voraussetzung für inhaltliche Übereinkünfte über den Religionsunterricht ist die Klärung grundsätzlicher Positionen zwischen den Kirchen, besonders im Verständnis von Konfessionalität. Wenn in Grundfragen Übereinstimmung nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei der Trias beziehungsweise in Fragen der Offenheit des Religionsunterrichts), sollten dadurch pragmatische Annäherungen und Absprachen zwischen den Kirchen nicht ausgeschlossen werden.

   Regionale Gegebenheiten sollten berücksichtigt und dementsprechend schulbezogene Lösungen ermöglicht werden.

5. Für eine verstärkte ökumenische Öffnung des konfessionellen Religionsunterrichts sind Verständigungen und Annäherungen in folgenden Bereichen nötig:
   - Formen des Zusammenwirkens auf Zeit oder auf Dauer auf allen Ebenen schulischer Arbeit,
   - Notlösungen bei defizitärer Lehrerversorgung und/oder anderer schulpädagogischer oder organisatorischer Vorgaben,
   - Klärung des Gastrechts einzelner Schüler und Schülerinnen im Religionsunterricht einer anderen als der eigenen Konfession.

III. Konkretionen

1. Voraussetzung für jede Realisierung bestimmter Formen des Zusammenwirkens an einer Schule ist eine Übereinkunft zwischen den Kirchen sowie zwischen den Kirchen und dem Staat über die Angemessenheit der Regelungen.
2. Nach Schulformen differenziert ist zu unterscheiden, was unter theologischen, pädagogischen oder organisatorischen Aspekten an Zusammenarbeit als sinnvoll, notwendig oder wünschenswert erachtet wird.
3. Bei Einführung einer bestimmten Organisationsform sind die Eltern beziehungsweise die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung zu beteiligen. Das Zustimmungsverfahren ist präzise zu beschreiben.
4. Das schulische, auch das kirchliche Umfeld des Schulortes soll für eine ökumenische Öffnung des Religionsunterrichts aufgeschlossen sein.
5. Auch konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ist an geltende Rahmenrichtlinien/Lehrpläne des Landes gebunden. Für die einzelne Schule sollten die Fachkonferenzen dementsprechende Unterrichtspläne entwickeln.
6. Die den Religionsunterricht gestaltenden Lehrkräfte müssen sich um eine vertiefte Kenntnis der konfessionellen Besonderheiten und Prägungen der Schüler und Schülerinnen anderer Konfessionszugehörigkeit und um kontinuierlichen Austausch in den Fachkonferenzen bemühen.
7. Ein Zusammenwirken im Religionsunterricht darf nicht dazu führen, daß die Zahl der Lehrkräfte für das Fach Religion reduziert wird. Eine Lerngruppe soll nicht über mehrere Jahre hinweg nur von Lehrkräften der anderen Konfession unterrichtet werden.
8. Dem Antrag von Eltern oder Schülerinnen und Schülern, die Religionsunterricht in einer konfessionell homogenen Lerngruppe fordern, ist zu entsprechen; angemessene Lösungen in der Unterrichtsplanung müssen gefunden werden.
9. Das Verfahren zur Einführung einer bestimmten Form des Zusammenwirkens der Konfessionen im Religionsunterricht ist genau zu bestimmen und offenzulegen. Im übrigen unterliegt der Religionsunterricht der staatlichen Schulaufsicht beziehungsweise der Schulaufsicht durch die Kirche, der die Lehrkraft angehört.
10. Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht erfolgt durch Beauftragte der Kirchen nach der jeweiligen Zuständigkeit. Auf Wunsch sind andere Kirchen zu beteiligen. Bei Konfliktfällen, die auf der Ebene der Schule oder der zuständigen Schulaufsicht nicht zu lösen sind, sollen die Kirchen beteiligt werden.

Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung

Beschluß der Konferenz der evangelischen Schulreferenten in Hessen am 26.10.1995 in Kassel und am 19.12.1995 in Wiesbaden

1. „Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“

Um die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts an den hessischen Schulen in geordnete Bahnen zu lenken und um die derzeit bestehenden „Grauzonen“ für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsicht zu beseitigen, nimmt die Konferenz zur aktuellen Situation des Religionsunterrichts Stellung. Sie orientiert sich dabei an folgenden Texten (siehe Anlage):

a) Beschluß der Landessynode der EKKW vom 26.04.1994
b) Organisationsform „Religionsunterricht im Klassenverband“; Vorlage des Religionspädagogischen Amtes der EKHN vom 05.11.1993
c) Beschluß Nr. 47 der Landessynode der EKiR vom 11.01.1995
d) Gemeinsame Kommission Schule: „Vorschlag für ein Votum zur Zusammenarbeit im evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“ vom 08.05.1995
e) „Konfessionalität des Religionsunterrichts“ Protokollvermerk vom 02.02.1994 über ein Gespräch zwischen den evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Durch die in den letzten Jahren zunehmend veränderte Praxis des Religionsunterrichts an den Schulen müssen in bezug auf Organisation und Durchführung von den Kirchen unterschiedliche Lösungen zugelassen werden. Die Bandbreite reicht dabei vom traditionellen konfessionellen Religionsunterricht

über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler anderer Konfession und Nichtgetaufter bis hin zum Religionsunterricht im Klassenverband.

Diese unterschiedlichen Lösungen leiten sich ab aus den spezifischen Ausgangssituationen (z.B. Gruppenzusammensetzung schulisches Umfeld, Diaspora) in bestimmten Regionen bzw. an einzelnen Schulen bzw. in bestimmten Schulformen und Schulstufen.

Die von dem seitherigen konfessionellen Religionsunterricht abweichenden Organisations- und Durchführungsformen werden unter dem Begriff **„Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung"** zusammengefaßt, der auch den im Klassenverband erteilten Religionsunterricht einschließt.

Ziel bleibt eine gemeinsame Lösung mit der Katholischen Kirche.

2. Grundsätze für den „Konfessionellen Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung"

- Der Religionsunterricht bleibt als konfessioneller Unterricht ausweisbar.
- Seine Konfessionalität wird gewährleistet durch „Konfession der Lehrkraft und den konfessionell geprägten Lehrplan".
- Die Lehrkraft benötigt eine kirchliche Unterrichtserlaubnis.
- Die Unterrichtenden verfügen über einen reflektierten Zugang zur Thematik des Konfessionellen.
- Die betroffenen Schüler/innen bzw. die Eltern sowie die Lehrkräfte haben ein Mitwirkungsrecht.
- Die Kirchen und der Staat treffen rechtlich verbindliche Absprachen.
- „Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung" setzt ein entsprechendes schulisches und kirchliches Umfeld voraus.
- Die Schulaufsicht gewährleistet über die Lehrer/innen-Zuweisung, daß der Unterricht von Lehrkräften der verschiedenen Konfessionen erteilt werden kann.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils zuständige Kirche. Auf Wunsch sind die anderen Kirchen zu beteiligen.

3. Verfahren für die Genehmigung von „Konfessionellem Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung"

a) Soll in einer Klasse oder Lernstufe „konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung" erteilt werden, so ist die Schulleitung zu informieren und in die Beratungen einzubinden. Sie läßt diesen zu, wenn die Voraussetzungen nach den Punkten b) – d) erfüllt sind.

b) Die Fachkonferenzen für Religion fassen einen entsprechenden Beschluß. Keine Lehrkraft kann gegen ihren Willen zu diesem Unterricht verpflichtet werden.

c) Die gemeinsame Fachkonferenz erstellt ein Curriculum für diesen Unterricht.

d) Die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler/innen sind zu informieren. Bei Widerspruch ist nach einer pädagogisch sinnvollen Lösung zu suchen. Die Bildung konfessionell getrennter Lerngruppen muß möglich sein.

e) In Konfliktfällen entscheiden die übergeordneten kirchlichen Behörden.

4. Begründungen für dieses Verfahrens

- Das Verfahren soll einerseits die von den Kirchen festgelegten Bedingungen für einen „Konfessionellen Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung" ermöglichen (z.B. Konfessionalität, Lehrplan) und andererseits für die Schulen, die Schulaufsicht und die Kirchen möglichst einfach zu handhaben sein.

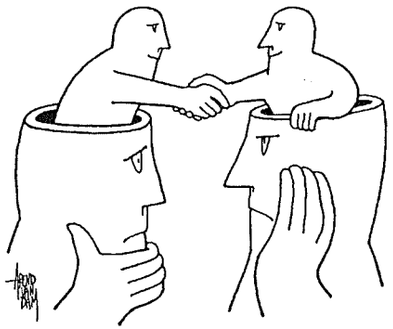

© Löwensteiner Cartoon Service 1987/3

- Die Entscheidung soll von der Fachkonferenz vorbereitet werden, da diese der Praxis am nächsten steht.
- Die kirchliche Bevollmächtigung der Unterrichtenden schließt deren Entscheidungskompetenz für diesen Fall ein. Auch in anderen Fragen werden ihnen vergleichbare Entscheidungen zugestanden (z.B. Teilnahme von nichtgetauften Schülern/innen am Religionsunterricht).
- Mit zunehmender Autonomie der einzelnen Schulen werden solche Lösungen dringlich und sinnvoll.

5. Folgerungen

- Die Ausbildung der Lehrer/innen für den Religionsunterricht sowie die Fort- und Weiterbildung sind entsprechend zu gestalten.
- Besonders in der Anfangsphase bedarf der „Konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung" einer intensiven Begleitung, u.a. auf dem Wege der kirchlichen Einsichtnahme.
- Der „Konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischer Offnung" ist in den staatlichen Erhebungen auszuweisen.

Nachtrag 30. Mai 1997

Die EKHN-Synode vom 18. – 20. April 1997 hat sich die „Grundsätze" unter 2 zu eigen gemacht und „unterstützt die Gespräche zwischen Evangelischer und Katholischer Kirche mit dem Ziel, rechtsverbindliche Absprachen mit den Landesregierungen zu treffen" (Amtsblatt 6/1997, S. 154-155).

Die bildende Kraft des Religionsunterrichtes

– Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichtes – Wort der katholischen Bischöfe – 27. Sept. 1996*)

Nachdem 1994 von der Evangelischen Kirche in Deutschland die Denkschrift „Identität und Verständigung" erschien, bestand auch katholischerseits der Wunsch, die eigene Situation des Religionsunterrichtes zu reflektieren. Nach einem längeren Vorlauf erschien im September 1996 ein „Wort der Bischöfe", mit dem sie die katholischen Religionslehrer/innen ermutigen wollten und gleichzeitig die Richtung in der Frage der konfessionellen Bindung des RU angegeben haben.

In sechs Kapiteln werden Orte und Kräfte im Bildungsprozeß in der Gegenwart, die bildende Kraft im Evangelium und in der kirchlichen Religion, das Bildungspotential des katholischen Religionsunterrichtes und die Spannung zwischen konfessionell und ökumenisch dargelegt. Auch die rechtliche Stellung des RU und des Ersatzfaches Ethik werden angesprochen. Das „Wort der Bischöfe" mündet in der im folgenden abgedruckten Zusammenfassung (S. 76-80).

1. Der schulische Religionsunterricht, wie er im Verfassungs- und Schulrecht grundgelegt und im Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule" (1974) dargestellt ist, leistet einen eigenständigen und unersetzlichen Beitrag zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und zur Identitätsfindung und Lebensbewältigung junger Menschen.

*) Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn